

Abschnitt A: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

(1) Der am 02.10.2001 in Ravensburg gegründete Verein führt den Namen

"PESV - Polizei-Eishockey-Sportverein Ravensburg e.V. (Polizei-ESV)"

(2) Sitz des Vereins ist Ravensburg.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg unter der Nummer ???? eingetragen und somit rechtsfähig.

§ 2 Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Wappen

(1) Das Geschäftsjahr beginnt und endet am 01. Januar des Jahres.

(2) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

(3) Das Vereinszeichen ist die Veitsburg in Ravensburg mit darunter gekreuzten Eishockeyschlägern und der Jahreszahl 1989.

(4) Die Eishockey-Mannschaft trägt den Namen "Eiskratzer Ravensburg".

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege der Leibesübungen auf breitester Grundlage, um dadurch die körperliche und charakterliche Bildung der Vereinsmitglieder, vor allem der Jugend, und damit das Wohl der Allgemeinheit zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Teilnahme an und Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen.

(3) Gefördert werden der Breiten-, Leistungs- und Wettkampfsport.

(4) Der Verein ist darüber hinaus ein Bindeglied zwischen der Institution der Polizei und der Bevölkerung.

Er trägt somit zum besseren gegenseitigen Verständnis und zur Achtung Anderer bei.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Alle Rassen, Religionen, Staats- und Volkszugehörigkeiten werden nach den Bestimmungen dieser Satzung gleichwertig behandelt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke genutzt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sachleistungen zurück. Sie haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

Abschnitt B: Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

(1) Formen:

1. Ordentliche Mitglieder

sind Personen, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv am Sport beteiligen.

2. Jugendliche Mitglieder

sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Passive/Fördernde Mitglieder

sind Personen, die ohne Beteiligung am Sportbetrieb die Aufgaben des Vereins unterstützen.

4. Ehrenmitglieder

sind Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung der Leibesübungen im allgemeinen oder um den Verein im besonderen erworben haben. Sie werden durch Beschluß der Vorstandschaft ernannt.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist. Auf Beschluß der Vorstandschaft kann dies von der Beibringung eines Führungszeugnisses abhängig gemacht werden.

(3) Juristische Personen können förderndes Mitglied im PSV 2000 werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Anmeldung beantragt, bei Minderjährigen mit unterschrieblicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Es ist das Formular des Vereins zu verwenden.

(2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft.

(3) Wird die Aufnahme abgelehnt, so wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Die Ablehnung wird nicht begründet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. Durch freiwilligen Austritt:

Dieser kann zum 01.01. mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandschaft erfolgen.

2. Durch Streichung aus der Mitgliederliste:

Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung mit seiner Beitragszahlung in Rückstand, kann die Vorstandschaft die Streichung beschließen. Der Mitgliedsbeitrag ist auch in diesem Fall grundsätzlich bis zum Ende des Halbjahres, in dem die Streichung erfolgte, zu entrichten.

3. Durch Ausschluss:

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Dies ist insbesondere der Fall bei

groben Verstößen gegen

- die Ziele des Vereins,
- die Satzung,
- Anordnungen und Beschlüsse der Vorstandschaft,
- die Vereinsdisziplin;
- schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins;
- Handlungen, die den Vereinsinteressen entgegenstehen
- unehrenhaftem Verhalten;
- unsportlichem Verhalten

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Diese Einlassungen sind aktenkundig zu machen. Die Vorstandschaft entscheidet über

den Ausschluss endgültig mit 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die Entscheidung über den Ausschluss wird begründet und dem Mitglied schriftlich ausgehändigt oder zugestellt.

4. durch Ableben.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds kann durch Beschluss der Vorstandschaft in besonders gelagerten Fällen, z. B. für die Zeit der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstes, die Mitgliedschaft ruhen. Der Mitgliedsbeitrag wird

während dieser Zeit nicht erhoben.

Abschnitt C: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Die Vorstandschaft wird ermächtigt, eine Beitrags- und Finanzordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Hierin ist die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beiträge zu regeln.

(3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für fördernde Mitglieder kann ein besonderer Beitragssatz von der Vorstandschaft festgelegt werden.

(5) Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen eine Umlage anordnen und nach sachlichen Differenzierungsgründen den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

(6) Die Vorstandschaft kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträge festsetzen.

(7) Die Beitreibung rückständiger Beiträge, Umlagen oder anderer Geldleistungen ist der Entscheidung der Vorstandschaft vorbehalten.

§ 10 Weitere Mitgliederpflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- * die Satzung und die dadurch erlassenen Ordnungen einzuhalten,
- * durch sportliches Auftreten die Vereinsziele und das Ansehen des Vereins zu fördern und durch kameradschaftliches Verhalten die Vereinsdisziplin zu gewährleisten,
- * die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
- * die Anordnungen der Vorstandschaft befolgen,
- * den übernommenen Funktionen nach besten Kräften gerecht zu werden,
- * alle Geldleistungen pünktlich zu entrichten,
- * die Vereinseinrichtungen und -geräte und diese fremder Sportstätten pfleglich zu behandeln,
- * bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung Schadenersatz zu leisten,

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können das aktive, Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht ausüben.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) Die Wahl in die Vorstandschaft setzt eine

Mitgliedschaft voraus.

(5) Stichtag für das Lebensalter ist der jeweilige Wahltag.

§ 12 Weitere Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. die entsprechenden Vereinseinrichtungen zu benutzen,
2. an allen Veranstaltungen und Festlichkeiten des Vereins teilzunehmen,
3. sich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in Ämter wählen zu lassen,
4. in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben,

Abschnitt D: Die Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

(2) Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

(4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, eine Verwaltungs- und Reisekostenordnung zu erlassen und darin Einzelheiten, insbesondere Aufwendungsersatz und Reisekosten zu regeln. Diese soll sich an den jeweiligen steuerlichen Vorschriften orientieren.

(5) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der die Einzelheiten der Mitglieder der Organe und deren Tätigkeiten geregelt sind.

(6) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, eine Ehrenordnung zu erlassen, die Einzelheiten über die Ehrung von Mitgliedern und deren Stimmrecht bei Versammlungen regelt.

(7) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, weitere Ordnungen zu erlassen, die bestimmte Sachverhalte des Vereinslebens regeln.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die in der ersten Jahreshälfte durchgeführt werden sollte und das abgelaufene Geschäftsjahr behandelt.

(2) Stimmberechtigt sind:

1. die Mitglieder des Vereins
2. die Mitglieder der Vorstandschaft
3. die von der Vorstandschaft per Beschluss zur Stimmabgabe Berechtigten, höchstens 10 Personen.

(3) Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn

1. die Vorstandschaft dies beschließt,

2. zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt

§ 15 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Dabei werden die Mitglieder schriftlich eingeladen. Zwischen dem Tage der Aussendung der Einladung und dem Termin der Versammlung soll eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist in der vorhergehenden Vorstandschaftssitzung festzulegen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung der 2. Vorstand; ist auch dieser verhindert, so leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Mehrheit unberücksichtigt.

(5) Bei der Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6) Bei Anträgen zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 und bei der Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16 Antragstellung und Abstimmung

(1) Anträge können gestellt werden:

1. von Mitgliedern
2. von Mitgliedern der Vorstandschaft.

(2) Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

(3) Über Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, kann die Delegiertenversammlung nur abstimmen, wenn 2/3 ihrer erschienenen Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages bejahen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(4) Es wird offen mit Handzeichen abgestimmt, es sei denn, dass ein Mitglied die geheime Abstimmung wünscht.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands,
2. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und des Berichts der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstands
4. Neuwahl des Vorstands,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

7. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften,
8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 18 Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend der Amtszeit des Vorstands zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer bleiben jedoch bis zum Ende der Amtszeit des Vorstands im Amt.

(3) Die Tätigkeit der Kassenprüfung ist ehrenamtlich.

(4) Kassenprüfer dürfen keinem Organ des Vereins angehören und auch kein sonstiges Wahlamt innehaben.

(5) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, jährlich nach dem Jahresabschluss eine Kassenprüfung des Vereins vorzunehmen.

(6) Das Nähere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 19 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schatzmeister, dem Schriftführer.

Der 1. oder der 2. Vorstand muss ein Polizeibeamter sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt die Vorstandschaft einen Nachfolger aus den Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die ohne Einhaltung einer

Frist, die aber nach Möglichkeit zwei Wochen betragen soll, mündlich oder schriftlich von einem Mitglied des Vorstands einberufen werden.

(3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(4) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; in der Regel monatlich einmal. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1 Mitglied der Vorstandschaft dies verlangt.

§ 20 Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- * Ernennung von Ehrenmitgliedern
- * Beschluss über Beibringung eines Führungszeugnisses
- * Entscheidung über Aufnahme sonstiger Personen
- * Beschluss über die Streichung eines Mitglieds
- * Beschluss über Ausschluss eines Mitglieds
- * Beschluss über Ruhen der Mitgliedschaft
- * Erlass der Beitrags- und Finanzordnung
- * Genehmigung der Beschlüsse über Erbringung von Arbeitsleistungen oder deren Ablöse durch Umlage
- * Genehmigung von Sonderbeiträgen
- * Festlegung des besonderen Beitragssatzes für fördernde Mitglieder

- * Anordnung einer Umlage
- * Festsetzung von Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträgen
- * Beitreiben von finanziellen Rückständen
- * Erlass der Verwaltungs- und Reisekostenordnung
- * Erlass der Geschäftsordnung
- * Erlass der Ehrenordnung
- * Erlass weiterer Ordnungen
- * Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung
- * Festsetzung des Mitgliederversammlungs-Termins
- * Genehmigung vertraglicher Verpflichtungen
- * Gründung neuer und Schließung bestehender Abteilungen

§ 21 Vertretung nach § 26 BGB

Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 22 Der Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen sind.

(3) Das Nähere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 23 Der Protokollführer/Schriftführer

(1)

Der Protokollführer führt bei Vorstandsschaftssitzungen und bei Mitgliederversammlungen schriftlich Protokoll.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§24 Personalunion

(1) Kein Mitglied darf mehrere Aufgaben im Vorstand wahrnehmen.

§ 25 Amtszeit und Wahlmodus

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 26 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die in Vorstandsschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

(2) Maschinell vervielfältigte Rundschreiben und Protokolle sind auch ohne Unterschrift wirksam.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt E:

Sonstige Bestimmungen

§ 27 Haftungsbeschränkung

(1) Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber Mitgliedern. Dies gilt auch bei Arbeitsdiensten.

(2) Die Haftung ist auch ausgeschlossen für Besucher von sportlichen Veranstaltungen des Vereins.

) (3) Soweit Personen am Sportbetrieb teilnehmen, geschieht dies auf deren eigene Verantwortung.

§ 28 Behandlung personenbezogener Daten

(1) Der Polizei-Eishockeysportverein Ravensburg e.V. ist berechtigt, personenbezogene Daten, die er zur eigenen Verwaltung oder zur Weitergabe an einen Fachverband oder eine andere berechtigte Institution benötigt, aufzunehmen, in automatisierten Dateien zu speichern und zu verwalten.

(2) An Dritte werden diese Daten nicht weitergegeben. Die Einsichtnahme in Datenbestände durch gesetzlich und durch die Satzung autorisierte Personen bleibt davon unberührt.

(3) Nach Austritt eines Mitglieds aus dem Verein werden zum Jahresende alle Daten des Mitglieds aus dem aktuellen Bestand gelöscht.

(4) Disketten und Ausdrücke können beim Vorstand bis zum Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelagert werden. Danach werden sie gelöscht oder vernichtet.

(5) Jedes Mitglied erklärt mit seiner Unterschrift zum Aufnahmeantrag sein Einverständnis mit dieser Regelung.

(6) Der Verein ist ferner berechtigt, alle seine Geschäfte mit Hilfe automatisierter Verfahren abzuwickeln.

§ 29 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens bis 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Der Antrag muss die genaue Bestimmung, die geändert werden soll und den gewünschten neuen Text enthalten. Er muss begründet sein.

(4) Die Vorstandschaft nimmt den Antrag an, wenn er nicht gegen zwingendes Recht verstößt. Der Antragsteller wird hiervon unterrichtet

§ 30 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Der Verein haftet gegenüber Gläubigern nur mit dem Vereinsvermögen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(3) Die Abstimmung darf nur schriftlich erfolgen.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2.

Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(5) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das

Endvermögen des Vereins einer sozialen Einrichtung der Polizei in Baden-Württemberg zu übertragen.

(7) Der sozialen Einrichtung von Nr. 6 ist die Auflage zu machen, dass das Vermögen unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 31 Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des PESV - Polizei-Eissportvereins Ravensburg e. V. am 02.10.2001 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Die o.g. Satzung wurde am 02.10.2001 von der Gründungsversammlung beschlossen